Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Erörterung über Pythodoris, die Gemahlin Polemos I, welche als Wittwe eine Zeit lang Königin von Pontus war, während im Bosporus ein anderer zur Regierung kam. Die Wiedervereinigung der beiden Herrschaften erfolgte unter Polemo II, mit welchem Sallet seine Untersuchung abschließt. Von ihm ist eine verhältnißmäßig große Zahl datirter Münzen vorhanden, welche eine willkommene Ergänzung bilden zu dem wenigen, was in den Quellen über ihn enthalten ist. B.

Dahn, Dr. Felix, o. ö. Prof., Die Könige der Germanen. Nach den Quellen dargestellt. 3. Abtheilung: Verfassung des ostgothischen Reiches in Italien. 4. Abtheilung: Die Edicte der Könige Theoderich und Athalarich und das gothische Recht im gothischen Reich. 8. (XII u. 319 S. X u. 190 S.) Würzburg 1866, A. Stuber.

Die Dahnschen Untersuchungen über das Königthum der Germanen, bewegen sich in ihrem Fortgange natürlich immer mehr auf solchen Gebieten, welche scharf präcisirte und greifbare Ergebnisse in reicherem Maße zulassen. Ein wichtiges Resultat des Verfassers hat bereits so ziemlich allgemeine Billigung gefunden: daß nämlich das Königthum rein germanischen Ursprunges sei. Und neue Belege dafür bietet jetzt auch wieder die dritte Abtheilung des Werkes, indem es Dahn gelungen ist, darzuthun, inwiefern der Umstand, daß Theoderich in Italien den Römern gegenüber in die Rechte des Imperators eingetreten ist, das ursprüngliche gothische Königthum modificirt hat: dasselbe ward eben hierdurch in Form und Inhalt zum entschiedenen Absolutismus gesteigert. Was aber könnte mehr wie dieß zur Widerlegung der Ansicht geeignet sein, daß das Königthum der Deutschen überhaupt nur in Folge der Berührung mit den Römern entstanden sei? Dahn geht nun die einzelnen Hoheitsrechte — Heerbann, Gerichtsbann, gesetzgebende Gewalt, Finanz-, Polizei- und Kirchenhoheit, sowie endlich das Gesandtschaftsrecht — durch und sondert überall das römische von dem eigentlich deutschen ab. Jedenfalls liegt in der klaren und scharfen Durchführung dieser Unterscheidung römischer und germanischer Bestandtheile in den Zuständen des Ostgothenreiches ein Hauptvorzug der Dahnschen Darstellung; es kommt dieß z. B. namentlich auch in der Entwickelung des Ständeverhältnisses zu Tage, indem hier die Verbindung römischer und germanischer Elemente von besonderem Interesse ist. Außerdem möchten wir den Abschnitt über die Rechtspflege hervorheben, zu dem die Untersuchungen der 4. Abtheilung ergänzend hinzu-

treten. Hier bespricht der Verfasser nämlich sehr eingehend das Edict des Theoderich in Bezug auf seinen Inhalt und auf die Quellen, denen seine einzelnen Bestimmungen entnommen sind. Und um zu erkennen, in welcher Richtung sich die gothischen Zustände und dem entsprechend Gesetzgebung und Rechtspflege fortentwickelt haben, untersucht Dahn in dem zweiten Abschnitt der 4. Abtheilung, in welchen Punkten das der Zeit nach spätere Edict des Athalarich die Bestimmungen des Edictum Theoderici wiederholen oder verschärfen mußte, und welche neuen Gesetzesmaßregeln nothwendig geworden waren. Nun kamen aber nicht alle Rechtshändel zu förmlichen Processen und das Edict, welches lateinisch geschrieben war und mit den complicirten Rechtsauffassungen der Römer in engem Zusammenhange stand, konnte dem gemeinen Manne unter den Gothen sicherlich nicht verständlich sein und blieb ihm stets mehr oder weniger fremd. Welches Recht fand also in den Fällen Anwendung, in welchen es nicht zum eigentlichen Processe kam? Gab es daneben ein gemeines Recht in dem Gothenstaate? Dahn verneint diese Frage und hat in dem letzten Abschnitte der 4. Abtheilung nachgewiesen, daß auch unter Theoderich das altdeutsche Princip des persönlichen Rechtes fortgedauert, für die Gothen also zunächst das gothische Recht gegolten habe, wenn auch thatsächlich nicht selten römisches Recht auf die Gothen angewendet worden sei. Das letztere aber geschah natürlich vor allem in solchen Fällen, für welche das gothische Recht keine Entscheidung bot. — So hat denn Dahn ein allseitiges Bild der Verhältnisse in dem italienischen Gothenreiche entworfen und kann im großen und ganzen der Zustimmung zu demselben sicher sein. B.

Gervinus, G. G., Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen. 8. Band. 8. (VIII u. 884 S.) Leipzig 1866, Engelmann.

Der siebente Band der Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts hatte die Entwickelung bis zum Vorabend der Ereignisse vom Juli 1830 fortgeführt; der nunmehr vorliegende achte schildert zunächst zurückgreifend die geistige Bewegung in dem dritten Jahrzehnt sowohl auf dem wissenschaftlichen wie auf dem Gebiete der schönen Literatur und erzählt alsdann, indem so nach allen Seiten die Nothwendigkeit der Katastrophe von 1830 vor Augen gelegt worden ist, in großer Ausführlichkeit die französische Julirevolution, charakterisirt die Erbärmlichkeit der gestürzten Regierung, nicht minder aber auch die Unfähigkeit des Julikönigthums und verfolgt schließlich die Wirkungen der französischen Bewegung in Belgien,